

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kindergarten Kapellenzwerge e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart-Rotenberg. Er wurde am 16.06.2015 gegründet.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Betreuung von Kleinkindern und Kindern im Kindergartenalter.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Erhaltung eines Kindergartens in Stuttgart-Rotenberg.
3. Die Ziele des Vereins sind pädagogische Ziele. Die Kinder sollen sich in einem Raum von Freiheit bewegen können, der seine Grenzen lediglich in den notwendigen Regeln zur Beachtung des gegenseitigen Respekts, der Sicherheit und der Gesundheit findet. Die natürliche Neugier und Forschungslust der Kinder soll ermuntert werden und unterstützt werden durch ein vielfältiges Angebot von Spielmaterial und Lernsituationen sowie durch Exkursionen.
4. Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen, keine eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern).
2. Aktive Mitglieder können werden:
  - Erziehungsberechtigte der betreuten Kinder (Erziehungsberechtigten-Mitgliedschaft). Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Förder-Mitglied kann werden:

- jede/r, der/die die Absicht hat, die Arbeit des Vereins wirkungsvoll zu unterstützen (Förder-Mitgliedschaft). Die Fördermitgliedschaft kann unabhängig von der Anwesenheit eines Kindes im Kindergarten erworben werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, so bald deren Kind(er) vom Verein nicht mehr betreut werden. Ausnahmen bestehen bei Vorstandmitgliedern und Mitarbeitern, hier findet eine aktive Mitgliedschaft statt.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung kann ein erneuter Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kindergartenjahrs (Ende August des laufenden Jahres) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge:**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Gebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgehalten, sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Erzieher/innen sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Elternbeirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Erzieher/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Rechenschaftsberichte der Vorstände zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - den Haushaltsplan
  - den Jahresbericht
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
  - die Aufgaben des Vereins
  - die Festsetzung der Beiträge
  - die Bestimmung der Öffentlichkeitsarbeit
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder dürfen sich durch Vergabe einer Vollmacht an ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf die besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - dem Vorstandvorsitzenden
  - einem oder mehreren stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - dem Kassenwart
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand besorgt die Einladungen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Anfertigung von Sitzungsprotokollen. Die Sitzungsprotokolle enthalten alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter unterschrieben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und anderen Tätigkeiten für den Verein zu ermächtigen.
7. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst, allerdings mindestens 2-mal jährlich.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

11. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zur Überprüfung des Zahlungsverkehrs und der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips legt der Kassierer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter regelmäßig die Kontoauszüge vor. Der Kassenwart hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

## **§ 9 Elternbeirat**

1. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirates endet. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern, jede Familie hat eine Stimme. Wählbar sind die Eltern, die aktive Mitglieder im Verein sind, ausgeschlossen hiervon sind die Vorstandsmitglieder.
2. Die Elternversammlung wird von den Erziehern einberufen.
3. Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Vorstand und zwischen Eltern und Erziehern auf.
4. Der Elternbeirat trifft sich regelmäßig, um die Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, die das Leben in der Einrichtung betreffen, zu besprechen und die anderen Organe zu beraten.
5. Bei Personalentscheidungen müssen die Elternbeiräte angehört werden.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

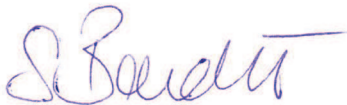
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern *alsbald schriftlich mitgeteilt* werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung, zu der unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einberufen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf wiederum einer 3/4 Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Obere Neckarvororte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 05. Juli 2015

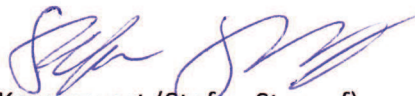
### **Unterschriften:**



Vorstandsvorsitzende (Sarah Bauder-Trappmann)



stellvertretende Vorstandsvorsitzende (Bettina Stumpf)



Kassenwart (Stefan Stumpf)